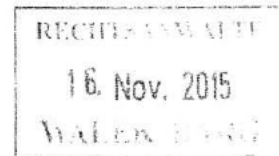


Beglaubigte Abschrift

3 C 270/15



Amtsgericht Dülmen

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Verlag für Mediengestaltung UG. & Co. KG, vertr. d. d. Komplementärin Verlag f.
Mediengestaltung Verwaltungs UG, d. vertr. d.d. GF Petra Schwickert, Läuferstraße 4,
56626 Andernach,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Walek, Dittmann,
Hartmann & Barg, Kottenheimer Weg 39,
56727 Mayen,

g e g e n



Beklagten,

hat das Amtsgericht Dülmen
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 10.11.2015
durch den Direktor des Amtsgerichts Leufgen
für Recht erkannt:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen auf der Internetseite
[redacted] mit Bezug auf die Klägerin wörtlich oder
sinngemäß zu äußern: „Stadt warnt vor Anzeige-Betrügern“.

2.

Der Beklagte wird verurteilt, die in Ziffer 1. bezeichnete Aussage auf dessen Internetseite an gleichwertiger Stelle zu widerrufen.

3.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 413,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 29.10.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
